

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. Juni

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die kleine und mittlere Kirchenmusikerprüfung der ehem. Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 4. Februar 1966 (KGVBl. S. 41) vom 13. März 1979 (S. 169)

II. Bekanntmachungen

Satzung über das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Rendsburg (S. 169) — Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg (S. 173) — Orgelsachverständige (S. 173) — Erhöhung der Monatslöhne für Arbeiter ab 1. März 1979 (S. 173) — „Feierabendmahl“ am 15. Juni 1979 (S. 174) — Ökumene am Ort: Strukturen der katholischen Kirche in Schleswig-Holstein (S. 174) — Schrifttum (S. 174) — Pfarrstellenerriechung (S. 175) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 175) — Stellenausschreibungen (S. 177)

III. Personalien (S. 178)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung
zur Änderung der Ordnung für die kleine und
mittlere Kirchenmusikerprüfung
der ehem. Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 4. Februar 1966 (KGVBl. S. 41)
vom 13. März 1979

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1979
in Kraft.

Kiel, den 7. Mai 1979

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 626/79

Die Kirchenleitung hat gem. Art. 81 Abs. 1 der Verfassung
beschlossen:

§ 13 Abschnitt II Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die kleine
und mittlere Kirchenmusikerprüfung vom 4. Februar 1966 der
früheren Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Hol-
steins wird bis zum Erlaß einer neuen nordelbischen Prüfungs-
ordnung außer Kraft gesetzt.

Die aufgrund vorstehend abgedruckter Rechtsverordnung
außer Kraft getretene Bestimmung lautet:

„Fünf Sätze nach eigener Wahl müssen eine Sekunde auf-
wärts und abwärts transponiert werden.“

Bekanntmachungen

Satzung
über das Verwaltungsamt
des Kirchenkreises Rendsburg

Kiel, den 9. Mai 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg hat
am 28. November 1978 gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buch-
stabe c in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verfas-
sung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die

nachstehend veröffentlichte Satzung über das neugebildete
Verwaltungsamt des Kirchenkreises Rendsburg beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 KK Rendsburg — V II/V 4

*

**Satzung
über das Verwaltungsamt
des Kirchenkreises Rendsburg
(Verwaltungssatzung — VerwSatz —)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundsätze

Rechtsnatur, Bezeichnung und Sitz	§ 1
Anschluß an das Verwaltungsamt	§ 2
Aufgabenbereiche	§ 3
Aufgabenübertragung	§ 4
Beratungsfunktion	§ 5
Weisungsbefugnis der amtsberechtigten Körperschaften	§ 6
Sonstige Rechte und Pflichten	§ 7
Dienstaufsicht	§ 8

Zweiter Abschnitt: Gremien, Geschäftsführung und Struktur

Verwaltungsausschuß	§ 9
Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses	§ 10
Sitzungen des Verwaltungsausschusses	§ 11
Geschäftsführung	§ 12
Gliederung des Verwaltungsamtes	§ 13
Anstellungskörperschaft, Mitarbeiter	§ 14

Dritter Abschnitt: Sonstige Regelungen

Finanzierung und Haushaltsplan	§ 15
Vermögen	§ 16
Siegelführung	§ 17

Vierter Abschnitt: Schlußregelungen

Übergangsregelungen	§ 18
Änderung der Satzung	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg beschließt gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung:

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Rechtsnatur, Bezeichnung und Sitz

(1) Beim Kirchenkreis Rendsburg wird ein Verwaltungsamt errichtet.

(2) Das Verwaltungsamt ist als Zweckverband ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine gemeinsame Verwaltungsstelle der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises nach Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg“. Dienstsitz ist Rendsburg.

§ 2

Anschluß an das Verwaltungsamt

(1) Der Kirchenkreis Rendsburg mit seinen Diensten, Einrichtungen und Werken ist Mitglied des Verwaltungsamtes. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises mit ihren Diensten, Einrichtungen und Werken können sich dem Verwaltungsamt

anschließen. Die angeschlossenen Kirchengemeinden und der Kirchenkreis gelten als amtsberechtigende Körperschaft im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine Kirchengemeinde erwirbt die Zugehörigkeit durch Beschluß ihres Vorstandes. Der Zeitpunkt des Anschlusses und der Umfang der übertragenen Aufgaben sind mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses (§ 9) festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergehenden Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Verwaltungsamt ausscheiden oder Teilaufgaben aufkündigen. Ein entsprechender Beschluß muß dem Verwaltungsausschuß schriftlich zugehen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Für die Übergabe der Geschäfte gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 3

Aufgabenbereiche

(1) Das Verwaltungsamt führt im Auftrag der amtsberechtigten Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen folgende Verwaltungsaufgaben aus:

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Personalverwaltung,
3. Gebäudeverwaltung,
4. Grundstücksverwaltung und
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.

(2) Die Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Friedhofsverwaltung und die Registerführung,
2. das Meldewesen,
3. die Bearbeitung sowie die Vorbereitung von Entscheidungen in Kirchensteuerangelegenheiten,
4. das Kirchenbuchwesen,
5. das Archivwesen,
6. die Inventarverwaltung sowie
7. die jährliche Begehung der Gebäude (Wohnungen) und Grundstücke.

Für die Übertragung dieser besonderen Aufgaben ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

(3) Das Verwaltungsamt nimmt alle Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises einschließlich seiner Dienste, Einrichtungen und Werke in deren Auftrag wahr. Darüber hinaus führt das Verwaltungsamt die Kirchenkreiskasse, verwaltet die durchlaufenden Gelder und erledigt die Aufgaben nach der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg.

(4) Unter Mitwirkung des Verwaltungsamtes erstellen der Kirchenkreisvorstand und der Verwaltungsausschuß (§ 9) gemeinsam einen Aufgabenkatalog. Der Katalog enthält u. a. Hinweise, welche Aufgaben in einem solchen verwaltungstechnischen Zusammenhang stehen, daß sie nur insgesamt vom Verwaltungsamt übernommen bzw. abgegeben werden können.

§ 4

Aufgabenübertragung

Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses (§ 9) können Kirchengemeinden, die sich nicht dem Verwaltungsamt angeschlossen haben, einzelne oder mehrere Aufgaben oder bestimmte Bereiche ihrer Verwaltung dem Verwaltungsamt übertragen. Bei diesen Teilübertragungen müssen zugleich alle

diesigen Tätigkeiten delegiert werden, die nach dem Aufgabenkatalog (§ 3 Absatz 4) in einem verwaltungstechnischen Zusammenhang stehen.

§ 5

Beratungsfunktion

(1) Das Verwaltungsamt hat die Vorstände der amtsberechtigten Körperschaften in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung sowie in allen Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung zu beraten.

(2) Sofern die Dienstgeschäfte es zulassen, soll das Verwaltungsamt als Auftragsverwaltung des Kirchenkreises auch nichtangeschlossenen kirchlichen Körperschaften für die Abwicklung ihrer Verwaltungsaufgaben in vertretbarem Umfang Auskünfte erteilen.

§ 6

Weisungsbefugnis der amtsberechtigten Körperschaften

(1) Die gemäß § 2 Absatz 2 übertragenen Aufgaben sind dem Verwaltungsamt zur eigenverantwortlichen und sachgerechten Erledigung zugewiesen. Das Verwaltungsamt handelt bei der Durchführung im Auftrag der einzelnen Kirchenvorstände bzw. des Kirchenkreisvorstands. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden. Die Selbständigkeit und die verfassungsgemäßen Rechte der amtsberechtigten Körperschaften bleiben gewährleistet.

(2) Sofern Beschlüsse oder Weisungen offensichtlich nicht dem kirchlichen Recht entsprechen, ist das Verwaltungsamt verpflichtet, seine Bedenken vorzutragen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand der betreffenden kirchlichen Körperschaft nach erneuter Beratung.

§ 7

Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Vorstände der amtsberechtigten Körperschaften sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen zu nehmen.

(2) Die Vorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind ihrerseits verpflichtet, dem Verwaltungsamt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Verwaltungsamt.

(4) Das Verwaltungsamt nimmt die kassentechnischen Aufgaben als Einheitskasse (Zentralkasse) im Rahmen kirchlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahr. Für die Kassensicherheit, Verwaltungsbuchführung und die Abwicklung der Kassengeschäfte gelten die kirchlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Mittel aus den laufenden Kassengeschäften der Berechtigten werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Die monatlichen Kassenabschlüsse müssen die Anteile der einzelnen Berechtigten am Gesamtbestand ausweisen.

(6) Das Verwaltungsamt kann sich einem Rechenzentrum oder mit Teilbereichen mehreren geeigneten Einrichtungen anschließen, wenn ein solcher Anschluß die Wirtschaftlichkeit der Vergütungs- und Lohnabrechnungen, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder anderer Verwaltungsbereiche verbessert. Der Anschluß bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 8

Dienstaufsicht, Kirchenkreisvorstand

(1) Das Verwaltungsamt untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenkreisvorstands.

(2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt unbeschadet seiner sonstigen verfassungsmäßigen Rechte die sich durch diese Satzung ergebenden Aufgaben wahr.

(3) Der Verwaltungsleiter kann, wenn es erforderlich ist, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zweiter Abschnitt

Gremien, Struktur und Geschäftsführung

§ 9

Verwaltungsausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand bilden einen Verwaltungsausschuß mit insgesamt neun Mitgliedern.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt aus den Kirchenvorständen der amtsberechtigten Körperschaften drei theologische und vier nichttheologische Mitglieder. Der Kirchenkreisvorstand benennt zwei Mitglieder.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen bzw. zu benennen.

(4) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Ist der Vorsitzende ein Pastor, so soll der Stellvertreter Nichttheologe sein. Diese Wechselregelung gilt auch für den umgekehrten Fall.

(5) Mit dem Austritt einer amtsberechtigten Kirchengemeinde scheidet die aus ihren Reihen gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus dem Verwaltungsausschuß aus. Die erforderliche Nachwahl durch die Kirchenkreissynode ist während der Kündigungsfrist durchzuführen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses während der Wahlperiode aus, so rückt der persönliche Vertreter nach.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses entspricht der verfassungsrechtlich festgelegten Amtszeit der Kirchenkreissynode.

(8) Der Verwaltungsausschuß ist der Kirchenkreissynode verantwortlich.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über allgemeine Angelegenheiten, die die Geschäftsführung und das Finanzgebaren des Verwaltungsamtes betreffen.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegen außer den anderweitig genannten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Regelung der Organisation und Erlass der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand;
2. Feststellung des Finanzbedarfs für das Verwaltungsamt;
3. Ermittlung der Haushaltsansätze für das Verwaltungsamt im Haushaltsplan des Kirchenkreises;
4. Vorbereitung des Teilplanes zum Stellenplan des Kirchenkreises;
5. Bestellung eines Kassenprüfers.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses beruft den Verwaltungsausschuß ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist den dienstlichen Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Ausschußmitglied, eine amtsberechtigende Körperschaft, der Kirchenkreisvorstand, der Propst oder das Nordelbische Kirchenamt es verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Propst wird zu den Sitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme.

(6) Der Verwaltungsleiter nimmt als Berichterstatter und Berater an den Sitzungen teil. Er besitzt kein Stimmrecht.

(7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses und vom Verwaltungsleiter zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Finanzausschusses, der Kirchenkreisvorstand und der Verwaltungsleiter.

(8) Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sind nach den maßgebenden Bestimmungen die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten.

(9) Zu den konstituierenden Sitzungen werden die gewählten und entsandten Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils durch den Kirchenkreisvorstand eingeladen.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsamt wird von einem Verwaltungsleiter geleitet. Er muß die für den gehobenen Verwaltungsdienst erforderliche Qualifikation besitzen und über die notwendigen Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen. Nach Möglichkeit soll der Verwaltungsleiter seine Befähigung bereits im kirchlichen Dienst nachgewiesen haben.

(2) Der Verwaltungsleiter ist für die Ausführung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien zuständig. Ihm obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsamtes einschließlich des Personaleinsatzes. Näheres regelt die vom Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß erlassene Dienstanweisung.

(3) Der Geschäftsbetrieb des Verwaltungsamtes wird nach einer Geschäftsordnung abgewickelt (§ 10 Absatz 2).

§ 13

Gliederung des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist in Sachgebiete gegliedert.

(2) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Stelle sowie ihre organisatorische Einordnung im Verwaltungsamt enthält der Geschäftsverteilungsplan mit Stellen-

beschreibung und -bewertung, den der Verwaltungsleiter erstellt. Je eine Ausfertigung ist dem Kirchenkreisvorstand und dem Verwaltungsausschuß zuzuleiten.

(3) Die Sachgebiete sind zu gegenseitiger Arbeitshilfe verpflichtet.

§ 14

Anstellungskörperschaft, Mitarbeiter

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis.

(2) Das Verwaltungsamt besteht aus dem Verwaltungsleiter und den ihm unterstellten Mitarbeitern. Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilplan zum Stellenplan des Kirchenkreises) verbindlich festgelegt.

(3) Der Verwaltungsleiter, der ständige Vertreter und die Mitarbeiter ab Vergütungsgruppe V c KAT werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Kirchenkreisvorstand angestellt. Andere Mitarbeiter stellt der Verwaltungsleiter ein, nachdem der Propst zugestimmt hat.

(4) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Rahmen des Stellenplans und der geltenden besoldungs-, vergütungs- und lohnrechtlichen Bestimmungen über Beförderungen, Höher- und Herabgruppierungen sowie Einreihungen in die Lohngruppen.

Dritter Abschnitt

Sonstige Regelungen

§ 15

Finanzierung und Haushaltsplan

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Teilplan aufzustellen, der als Bestandteil des Kirchenkreishaushaltes von der Kirchenkreissynode zu beschließen ist.

(2) Die Kostendeckung wird über den Gesamthaushaltsplan des Kirchenkreises sichergestellt.

(3) Die Aufwendungen für die Erledigung der besonderen Aufgaben, die dem Verwaltungsamt übertragen werden (§ 3 Absatz 2), können durch Beschluß der Kirchenkreissynode der jeweiligen Kirchengemeinde auferlegt werden.

§ 16

Vermögen

(1) Das Vermögen des Verwaltungsamtes ist gemeinschaftliches Vermögen der amtsberechtigten Körperschaften. Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb notwendig ist.

(2) Scheidet eine Körperschaft aus, so hat sie keinen Anspruch auf Abfindung aus dem vorhandenen Vermögen nach Absatz 1.

(3) Bei Auflösung des Verwaltungsamtes fällt das in Absatz 1 genannte Vermögen an die im Zeitpunkt der Auflösung amtsberechtigten Körperschaften.

§ 17

Siegelführung

Der Kirchenkreis kann dem Verwaltungsamt bei berechtigtem Bedürfnis die Siegelführung nach den Bestimmungen

des Kirchengesetzes über das Siegelwesen — Siegelgesetz — und der Rechtsverordnung über das Siegelwesen — Siegelverordnung — übertragen.

Vierter Abschnitt

Schlußregelungen

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Die aus dem aufgelösten Kirchengemeindeverband beim Kirchenkreis gebildete Bürogemeinschaft (Kirchenkreisverwaltung/Kirchenbüro) wird mit dem Personal und den geldwerten Gütern in das Verwaltungsamt übergeführt.

(2) Die dieser Bürogemeinschaft bereits angeschlossenen Kirchengemeinden mit ihren Diensten, Einrichtungen und Werken gelten unter Berücksichtigung der bisher schon übertragenen Aufgaben mit dem Inkrafttreten dieser Satzung als amtsberechtigzte Körperschaften.

(3) Bis zur Konstituierung des Verwaltungsausschusses werden die diesem Ausschuß zustehenden Aufgaben und Befugnisse vom Kirchenkreisvorstand wahrgenommen.

§ 19

Änderung der Satzung

(1) Satzungsänderungen gelten als beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Urkunde

über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg

Nach Beschlußfassung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rendsburg und der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg wird angeordnet:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Rendsburg wird aufgelöst.

§ 2

Der Kirchenkreis Rendsburg wird Gesamtrechtsnachfolger des Kirchengemeindeverbandes Rendsburg.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 11. Mai 1979

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 10 KGV Rendsburg — VI / V 4

Orgelsachverständige

Kiel, den 2. Mai 1979

Für die Orgelbauberatung nach der „Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben“ vom 18. 4. 1978 hat das Nordelbische Kirchenamt die nachfolgenden Herren auf die Dauer von 6 Jahren zu Nordelbischen Orgelsachverständigen ernannt:

Kantor u. Organist Günter Beutling

Bansiner Weg 21, 2253 Tönning

Kirchenmusikdirektor Alfred Dressel

Moritz-Schreber-Str. 11, 2308 Preetz

Kirchenmusikdirektor Friedrich Nehmiz

Hauptstr. 1, 2260 Niebüll

Kirchenmusikdirektor Helmut Schröder

Gr. Reitweg 60, 2080 Pinneberg

Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. Manfred Teßmer

dienstl.: Jerusalemsberg 4, 2400 Lübeck

priv.: Huusborg 63, 2000 Hamburg 67

Kantor u. Organist Immo Wesnigk

Bergstr. 37, 2330 Eckernförde

Kirchenmusikdirektor Dr. Hermann Zietz

Tannenhofstr. 22, 2000 Norderstedt

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Alt

Az.: 601.3 — B I / B 2

Erhöhung der Monatslöhne für Arbeiter ab 1. März 1979

hier: Auswirkung auf die Erschwerniszuschläge

Kiel, den 8. Mai 1979

Die Erschwerniszuschläge für Arbeiter im Bereich der Nordelbischen Kirche sind infolge der mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft getretenen neuen Monatslohntarifverträge entsprechend anzupassen. Im einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Geltungsbereich des KarbT der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Nach dem Tarifvertrag zu § 24 KarbT (KGVBl. 1973 S. 111) erhöhen sich die Erschwerniszuschläge nach dem Erschwerniszuschlagsplan um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe IV Stufe 1. Die Erschwerniszuschläge werden dementsprechend ab 1. März 1979 um 4,0 v.H. erhöht und betragen

nach Kz. des Erschwerniszuschlagsplans	in Schleswig-Holstein DM	in Hamburg DM
1, 34, 36 b, 37, 38, 40, 44, 45	0,93	1,—
2 bis 9, 35, 36 a, 39, 46	0,62	0,67
10 bis 14	0,49	0,51
15 bis 17	0,43	0,46
18 bis 29, 41, 42, 43, 49	0,29	0,33
30 a	33,02	36,43
30 b	36,68	39,72
31	14,67	16,56
32	6,10	6,62
33	1,24	1,32
47, 48	25,68	27,80
50	0,38	0,41

2. Anwendungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der Freien und Hansestadt Hamburg und
3. Anwendungsbereich des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL.

Die bisherigen Bemessungsgrundlagen sind im Rahmen des weitgeltenden Rechts (§ 59 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK) nach den jeweils zugrundeliegenden Regeln mit Wirkung vom 1. März 1979 anzupassen.

Soweit die Erschwerniszuschläge in pauschalierter Form gezahlt werden (vgl. § 25 Abs. 5 KArbT), sind die Pauschalen mit Wirkung vom 1. März 1979 um 4 v.H. zu erhöhen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K r a m e r

Az.: 31400 — DI / D 1

„Feierabendmahl“ am 15. Juni 1979

Kiel, den 10. Mai 1979

Im Auftrage der Kirchenleitung und im Einvernehmen mit den Herren Bischöfen geben wir ein Schreiben des bayerischen Landesbischofs und des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchentages auf diesem Wege an die Pastoren und Kirchenvorstände weiter mit der Bitte, diese Einladung zu einer geistlichen Gemeinschaft anzunehmen.

Eine Arbeitshilfe „Feierabendmahl“ für Gruppen und Gemeinden des Projektausschusses „Abendmahl, Gottesdienst, Fest und Feier“ des 18. Deutschen Ev. Kirchentages wird in größerer Zahl beim Nordelbischen Kirchenamt angeschafft und kann dort angefordert werden.

28. März 1979

An die Herren Bischöfe
Kirchenpräsidenten und Präsidien
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und Berlin (West)

Sehr verehrte Herren, liebe Brüder,

die Vorbereitungen auf den Kirchentag in Nürnberg sind in vollem Gange. Ungezählte Menschen sind dabei, ihren Beitrag zum Gelingen dieser Begegnung einzubringen. Eine Einladung zum 18. Deutschen Evangelischen Kirchentag hat ein erfreuliches Echo gezeigt und läßt uns mit gespannter Erwartung den Tagen vom 13. bis 17. Juni entgegensehen.

Die Losung „Zur Hoffnung berufen“ hat ihre ansteckende Kraft bewiesen und viele Gruppen und Kreise dazu motiviert, Worte der Hoffnung zu meditieren und weiterzusagen, Zeichen der Hoffnung zu überlegen und zu setzen und die Gewißheit der Hoffnung über Tod und Grab hinaus zu bezeugen. Diese Hoffnung soll auf dem Kirchentag aufleuchten in Gottesdiensten, Bibelarbeiten und vielen thematisch gebundenen oder vertiefter Gemeinschaft dienenden Veranstaltungen sowie zahlreichen missionarischen Diensten.

Damit die Vielfalt dieses Angebots nicht zu hektischem Konsum verleitet, soll der Freitagabend während des Kirchentages unter dem Thema „Feierabendmahl“ stehen. Es will ein Feierabend im guten ursprünglichen Sinn des Wortes werden:

ein Feierabend mit Abendmahlsfeiern in der ganzen Stadt. Darüberhinaus sind alle bayerischen Gemeinden eingeladen, etwa zur gleichen Zeit Abendmahlsfeiern zu halten.

Wir geben diese Einladung über den bayerischen Raum hinaus weiter an alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wir richten daher an Sie die Frage, ob Sie die Gemeinden Ihrer Landeskirche auf diese Möglichkeit hinweisen könnten. Zur näheren Erläuterung legen wir ein Heft bei, das von der Arbeitsgruppe des Kirchentages herausgegeben wurde und alle näheren Einzelheiten enthält. Es wäre ein eindrückliches Zeugnis, wenn an jenem Freitagabend, dem 15. Juni 1979, in der ganzen Bundesrepublik und in Berlin, möglicherweise auch in der DDR, Gemeinden dem Ruf zum Tisch des Herrn folgen und sich zu einer großen geistlichen Gemeinschaft zusammenschließen würden.

Gebe Gott, daß möglichst viele Menschen durch diesen Kirchentag erkennen, zu welcher Hoffnung und zu welchem Reichtum an Herrlichkeit sie von ihm berufen sind (Eph. 1, 18).

In brüderlicher Verbundenheit grüßen Sie sehr herzlich

D. Dr. Johannes Hanselmann
Landesbischof

D. Klaus von Bismarck
Präsident

Az.: 5810 — T I

Ökumene am Ort: Strukturen der katholischen Kirche in Schleswig-Holstein

Kiel, den 9. Mai 1979

Die Pflege guter ökumenischer Nachbarschaft kann beginnen, wenn die eigene Gemeinde weiß, was sie überhaupt an Nachbarn hat. Um den nordelbischen lutherischen Gemeinden Anregungen zu geben, verweisen wir auf die soeben erschienene Karte „Strukturen der katholischen Kirche in Schleswig-Holstein“, in der die katholischen Pfarrgemeinden mit Filialkirchen, Kapellen und Gottesdienststationen enthalten sind. Die Karte kann zum Preis von DM 8,— (gerollt: DM 10,—) bei der katholischen Jugend, Muhliusstraße 67, 2300 Kiel (Tel. 0431/5 15 75) bezogen werden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. W a a c k

Az.: 16471 — WI / W 4

Schrifttum

In der kirchlichen Arbeit treten ergänzend neben das Wort und die Musik andere Ausdrucksweisen, das Bild und die Darstellung im Spiel. Gerade das Spiel hat sich in den letzten Jahren zunehmend als eine ausgezeichnete Möglichkeit erwiesen, Lebens- und Glaubensfragen klar zu machen. Dabei zeigt sich, daß das Spiel nicht nur eine das Wort erläuternde Funktion hat, sondern eine eigenständige Ausdruckskraft besitzt, die die Möglichkeiten des Wortes teilweise überbietet. Deshalb ist es wichtig, dem Spielen eine größere Aufmerksamkeit als bisher zu widmen und es stärker in die kirchliche Arbeit einzubeziehen.

Gute Hilfe dabei leistet das von Ulrike Finke, Reinhard Hübner und Fritz Rohrer herausgebrachte Buch „Spielstücke für Gruppen“ (Kaiserverlag, 238 Seiten, 34 DM). Es ist nicht möglich, dieses Buch in wenigen Zeilen angemessen vorzustellen. Deshalb muß es mit dem Hinweis sein Bewenden haben: Es ist ein Arbeitsbuch, aus der Praxis heraus entstanden, und bietet für die Praxis eine Fülle guter und brauchbarer Anregungen. Man muß sich hineinknien, dann jedoch lohnt es sehr.

Az.: 30093 — E II

*

Hans Joachim Dörger, Kirche in der Öffentlichkeit — Programme und Probleme ihrer publizistischen Repräsentanz. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer, 1979.

(Urban Taschenbücher; Bd. 644: T-Reihe)

Der Verfasser ist Professor für praktische Theologie in Mainz. Das Sachbuch ist in enger Fühlungnahme mit der Arbeit der Kammer für publizistische Arbeit der EKD entstanden.

*

Lutz Mohaupt: Pastor ohne Gott?

Dokumente und Erläuterungen zum „Fall Schulz“

Gütersloher Verlagshaus Mohn, 1979. 203 Seiten, DM 8,80. (Gütersloher Taschenbücher Siebenstern, 332)

Az.: 9412 — T I

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltschutzfragen (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Beauftragter für Umweltschutzfragen — P I / P 3

Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Pfarrstellen. Für die ca. 8 000 evangelischen Einwohner stehen die mittelalterliche Fischerkirche von 1440, das ihr gegenüberliegende Gemeindehaus (1971), ein Kindergarten (1973) und weitere Einrichtungen zur Verfügung. Alle Schularten sind in Büsum vorhanden. Desgleichen mehrere überregional geleitete kirchliche Einrichtungen (z. B. das Mütterkurheim „Gode Tiet“). Auch viele Gäste nehmen am Gemeindeleben teil. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter für Kurseelsorge betreut die zahlreichen Gäste des Nordseebades. Ein aktiver und aufgeschlossener Mitarbeiterkreis freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einem Pastor, der bereit ist, das Gemeindelben weiter zu intensivieren. Eine Gemeindediakonin unterstützt den pfarramtlichen Dienst. Das 1974 renovierte Pastorat liegt in Strandnähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Dr. Link, Norderpiep 7, 2242 Büsum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Link, Norderpiep 7, 2242 Büsum, Tel. 0 48 34/24 60, Pastor Thun, Kirchenstr. 13, 2242 Büsum, Tel. 0 48 34/22 63, und Propst Dr. Asmussen, Beselerstr. 28—32, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum (2) — P III / P 3

*

Die Pfarrstelle Buhrkall der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Bilderup-Bau ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Pfarrstelle Buhrkall hat Predigtstätten in Buhrkall, Bilderup, Hostrup und Rapstedt mit jeweils monatlichem Gottesdienst. Neben einem bestehenden Missionskreis werden Gemeindeabende durchgeführt und Bibelstunden gehalten. Erwünscht wird der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit. Pastorat vorhanden. Deutscher Kindergarten in Bilderup. Deutsche Schulen sind zu erreichen: Grund- und Hauptschule (Vorklasse und 1.—8. Schuljahr) in Buhrkall, weiterführende Schulen (9.—10. Schuljahr) in Tingleff und Tondern sowie Gymnasium (Schulbusverbindung) in Apenrade. Dänische Sprachkenntnisse werden von den Bewerbern nicht erwartet und sind zunächst nicht erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde, Herrn Peter Callesen, Farverhus 1, DK-6200 Apenrade. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Thomsen, Ahlmannsvej 20, DK-6300 Gravenstein, Tel. 0 04 54 / 65 18 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Buhrkall — P III / P 3

*

Das deutsche Pfarramt der dänischen Volkskirche in Sonderburg wird vakant und ist zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenministeriums in Kopenhagen.

Gottesdienst in deutscher Sprache abwechselnd in der St. Marien-Kirche, Christians-Kirche und im Gemeindehaus. Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht erforderlich. Die Besoldung erfolgt durch die dänische Kirche. Die Sicherung des Ruhegehaltes kann auf Antrag von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gewährt werden. Pastorat am Kärweg 15 in unmittelbarer Nachbarschaft zum deutschen Kindergarten, zur Vorklasse und zur deutschen Schule (Gesamtschule 1.—10. Schuljahr). Weiterführendes deutsches Gymnasium in Apenrade (Busverbindung), dessen Reifeprüfung in der Bundesrepublik und in Dänemark anerkannt wird.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Kirchenministerium (Kirchenministerium), Staldmestergaarden, Frederiksholm Kanal 21, DK-1220 Köbenhavn K. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung

einzureichen. Auskünfte erteilt das deutsche Mitglied des Kirchenvorstandes, Harald Kaufmann, Sundquistgade 47, DK-6400 Sønderborg, Tel.: 0 04 54/42 12 17.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sonderburg — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Großhansdorf-Schmalenbeck** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Großhansdorf — in diesem Ortsteil liegt der Bezirk der 2. Pfarrstelle — ist eine großflächige Gemeinde im Hamburger Umland mit U-Bahn-Verbindung, an der **BAB Hamburg-Lübeck** gelegen. Alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrbezirke mit zusammen etwa 6 200 Gemeindegliedern. Zum Kreis der Pastoren gehört der Propst in einer 3. Pfarrstelle. Basis der pfarramtlichen Tätigkeit ist gute Zusammenarbeit in Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft. Für den Bezirk Großhansdorf wurde 1973 ein Gemeindezentrum gebaut mit Gemeindehaus, Kindergarten und einem geräumigen Pastorat. Die Kirche mit einem weiteren Gemeindezentrum steht im Ortsteil Schmalenbeck. Der Gottesdienstbesuch ist überdurchschnittlich gut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Linck, Alte Landstr. 20 a, 2070 Großhansdorf, Tel. 0 41 02/6 15 31, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Buhrdorf, Alter Achterkamp 61 a, 2070 Großhansdorf, Tel. 0 41 02/6 13 22, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großhansdorf-Schmalenbeck (2) — P II / P 3

*

In der St. Petrus-Kirchengemeinde **Hamburg-Harburg** im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Petrusgemeinde ist am 1. Oktober 1978 durch Teilung der Paulusgemeinde neu entstanden. Die Kirche mit ca. 150 Plätzen und der anschließende Gemeindesaal mit ca. 100 Plätzen, der zur Erweiterung der Kirche hinzugenommen werden kann, wurden am 29. Oktober 1978 eingeweiht. Seit April d. J. stehen mehrere weitere Räume zusammen mit dem besonders gelungenen Vorraum zur Kirche zur Gemeindegemeinschaft an Kindern, Kinderspielstunden, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren zur Verfügung. Auf dem Gelände befinden sich ein Kindertagesheim mit 95 Plätzen und verbunden mit dem Gemeindehaus 16 Altenwohnungen, deren Erweiterung unter Einbeziehung einer Pflegestation im Jahre 1979/80 ansteht. Für die ca. 6 000 Gemeindeglieder sind 2 Pfarrbezirke vorhanden. Die 2. Pfarrstelle ist besetzt. An Mitarbeitern sind eine Gemeindegemeinschaftshelferin, ein Kirchenmusiker und Jugendarbeiter im verbundenen Amt und ein hauptamtlicher Küster vorhanden. Ein neues Pfarrhaus soll bis zum Oktober fertiggestellt

sein. Alle Schularten befinden sich in leicht erreichbarer Nähe. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der seine Schwerpunkte auf die Jugend- und Erwachsenenarbeit legt. Sie erwartet, daß er Freude an gründlicher Schriftauslegung, an Unterricht und Seelsorge hat und daß er in der Gemeindearbeit wie in den Gottesdiensten Bewährtes mit neuen Wegen und Formen zu verbinden sucht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Tie 9, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst i. R. Stein, Am Tie 9, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 76 52, Pastor Weickhmann, Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 49 66, und Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petrus-KG HH-Harburg (1) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Heide** im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Heide umfaßt bei 6 Pfarrstellen ca. 20 000 Gemeindeglieder; zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 3 700 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat ist vorhanden und befindet sich in zentraler Lage. Sämtliche Schulen, sowie Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für medizinisch-technische Assistentinnen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Hansen, Gustav-Frenssen-Str. 15, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hansen, Gustav-Frenssen-Str. 15, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/9 22 31 (dienstlich) und 0481/6 25 66 (privat), und Propst Dr. Asmussen, Beselerstr. 28—32, 2240 Heide (Holst.), Tel. 0481/6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (4) — P III / P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im **Landeskrankenhaus Heiligenhafen** mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte durch das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat W), Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt (Holst.), Tel. 0 45 61/62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Heiligenhafen — P II / P 3

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck sucht einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die gern zusammen mit den beiden anderen Pastoren und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in dem Stadtteil Buntekuh (ca. 12 000 Gemeindeglieder) tätig werden möchte. Für diese Pfarrstelle ist ein Pastorat mit fünf Zimmern (2 Kinderzimmer), Amtsteil und Garten vorhanden. Sämtliche Schularten befinden sich in nächster Umgebung. Ferner sind 2 Gemeindehäuser und 2 Kindergärten vorhanden. Ein Architektenwettbewerb für den Kirchbau läuft. Schwerpunktmäßige Tätigkeiten nach Absprache.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Schmidt, Karavellenstr. 8, 2400 Lübeck, Tel. 0451/89 12 58, und Waldow, Ziegelstr. 228, 2400 Lübeck, Tel. 0451/89 16 21, sowie Dr. Steinger, Ziegelstr. 193 i, 2400 Lübeck, Tel. 0451/89 18 52, und der stellvertretende Propst, Pastor Stachel, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck, Tel. 0451/59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck (3) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Marne im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die zum 1. Januar 1978 errichtete 3. Pfarrstelle mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde hat bei 3 Pfarrstellen ca. 8 500 Gemeindeglieder. Eine Arbeitsteilung und die Abgrenzung der Pfarrbezirke erfolgen im Einvernehmen mit dem Bewerber und dem Kirchenvorstand. Die Kirchengemeinde verfügt über 2 Predigtstellen, ein modernes Gemeindeforum, einen großen Kindergarten und beteiligt sich an der Arbeit des „Hauses der Jugend“. Eine große Zahl ehrenamtlicher Helfer, 24 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie die Inhaber der beiden anderen Pfarrstellen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem (der) neuen Pastor(in). Die Kirchengemeinde Marne liegt in der Nähe der Nordsee und reicht an die Elbmündung heran. Grund-, Haupt- und Sonderschule sind am Ort vorhanden, ebenso ein Gymnasium, das die Möglichkeit zur Erteilung von Religionsunterricht bietet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstr. 5, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Pfeifer, Oesterstr. 16, 2222 Marne, Tel. 0 48 51/574, Segebrecht, Oesterstr. 10, 2222 Marne, Tel. 0 48 51/31 82, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Marne (3) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Tonndorf im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1979 mit einem Pastor

oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Gemeinde gehören etwa 6 000 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Für die gesamte Gemeinde stehen ein hauptamtlicher Organist und eine Gemeindegewerkschafterin zur Verfügung. Die Kirchengemeinde hat einen Kindergarten. In jedem Pfarrbezirk befindet sich ein Pfarrbüro. Für den Inhaber der 1. Pfarrstelle steht ein verkehrsgünstig gelegenes Pfarrhaus mit Gemeinderäumen zur Verfügung. Alle Schultypen befinden sich in der Nähe. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die seinen bzw. ihren Auftrag in der Verkündigung des Zeugnisses der Heiligen Schrift durch Wort und Sakrament im Gottesdienst wie in der Seelsorge erkennt. Der Kirchenvorstand legt Wert auf gute Zusammenarbeit der beiden Pastoren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Eiselen, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/66 16 39, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tonndorf (1) — P II / P 3

*

In der Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 6 350 Gemeindeglieder. Gesucht wird ein Pastor, der auf der Grundlage von Römer 1,16 Freude an Gottesdienst und Seelsorge hat. Es besteht ein reges Gemeindeleben mit biblisch orientierten Gemeindegemeinschaften und eine aktive und gut eingearbeitete Mannschaft von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Kirche, Gemeindezentrum und ein geräumiges Pastorat sind vorhanden. Sämtliche Schulen, Geschäfte und Ärzte in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Altenteichstr. 13, 2300 Kiel 14. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hesse, Altenteichstr. 13, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/72 27 09 und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf (2) — P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die

Tagesstätte für das behinderte Kind
Norderstedt

sucht zum baldmöglichen Eintritt eine/n

ev. Leiter/in

sowie eine/n

ev. Gruppenleiter/in

zum 01. 10. 79.

In der Tagesstätte befinden sich 40 körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder (3 bis 7 Jahre) in 5 Gruppen.

16 pädagogische und therapeutische Fachkräfte (Logopädie, BT, KG, Rhythmik) arbeiten im Team zusammen.

Für die Leitung wird eine erfahrene Kraft mit der Qualifikation Sozialpädagogikarbeit, Heilpädagogik und Ausbildung oder Erfahrung in der Behindertenarbeit gesucht. Das Arbeitsfeld umfaßt die inhaltliche Anleitung der Mitarbeiter, Elternarbeit und Behördenkontakte. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind an das Hilfswerk des Kirchenkreises Niendorf, Tibarg 30 a, 2000 Hamburg 61, zu richten.

Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen der Tagesstätte,

Frau Huneck oder Frau von Lehe,
Telefon: 0 40 / 5 22 55 81.

Az.: 3000 — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Martin-Luther-Gemeinde, Wentorf bei Hamburg, sucht zum 01. 09. 79 oder später eine(n)

Diakon/in

(Gemeindehelfer/in, ggf. Kirchenmusikerin).

Arbeitsschwerpunkte sind die Jugendarbeit und die Koordination der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte. Fortführung des Kinder- und Jugendgottesdienstes, der offenen Arbeit (Teestube) und Konfirmandenunterricht.

Dienstwohnung im Jugendhaus vorhanden.

Bewerbungen und Unterlagen werden erbeten an den Vorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf bei Hamburg, Am Burgberg 1, bis zum 15. 06. 79.

Auskünfte erteilen:

Pastor Runge, Tel. 0 40 / 7 20 27 11 und
Pastor Dr. Plautz, Tel. 0 40 / 7 20 24 25.

Az.: 30 Wentorf — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Norderstedt, sucht

eine/n Gemeindehelfer/in

für die gruppenbezogene Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Kollegiale Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand, Jugendausschuß, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

Das Kirchliche Zentrum und das Jugendhaus bieten Arbeitsmöglichkeiten, in denen Begabungen und Interessen eingebracht und entwickelt werden können.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich. Alle Schularten am Ort.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenplatz 1, 2000 Norderstedt, Telefon: 0 40 / 5 25 11 81 (vormittags).

Auskünfte erteilen: Pastor D. Schreckenbach, Tel. 0 40 / 5 25 35 61, und Pastor G. Urbach, Tel. 0 40 / 5 25 41 35.

Az.: 30 — Harksheide-Falkenberg — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt, sucht zum 1. September 1979 oder früher

eine/n Diakon/in

oder

Erzieher/in.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Jugendarbeit; weitere Arbeitsgebiete sind nach Absprache mit dem Kirchenvorstand möglich.

Gesucht wird ein/e Bewerber/in mit kirchlichem Engagement, erfahren im Umgang mit der Jugend, bereit zur Zusammenarbeit mit den drei Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kollaustr. 241, 2000 Hamburg 61.

Telefonische Auskünfte erteilen die Pastoren und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Tel. 58 11 71).

Az.: 30 — Niendorf-Markt — E I/E 1

Personalien

Ordiniert:

Am 29. April 1979 der Pastor Dr. Ingo Lembke.

Ernannt:

Durch den Präsidenten der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Juni 1979 der bisherige Bezirkszollkommissar Klaus-Uwe Steffen zum Kirchenamtmann beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Peter-Jürgen Rönndahl, bisher in Lübeck, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Dr. Horst Albrecht, z. Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg;

- mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Klaus Johannsen, z.Z. in Wesselburen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 16. Mai 1979 die Wahl des Pastors Gerd Höft, z. Z. in Hamburg-Barmbek, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1979 die Wahl des Pastors Peter Barth, bisher in Bordesholm, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die Wahl des Pastors Melf Binge, bisher in Lübeck-Travemünde, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schobüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors Rüdiger Bethke, bisher in Wedel (Holst.), zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 die Wahl des Pastors Hartmut Gericke, bisher in Papua Neu Guinea, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Lauenburg.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. September 1979 auf die Dauer von 10 Jahren die Pastorin Elisabeth Schmidt-Brockmann geb. Schmidt, bisher in Neumünster, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreis-Alters- und -pflegeheim in Eckernförde.

Eingeführt:

- Am 29. April 1979 der Pastor Josef Kirsch als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Evangelischen Amalie-Sieveling-Krankenhaus e.V. in Hamburg-Volksdorf und für Aus- und Fortbildung in klinischer Seelsorge;
- am 29. April 1979 der Pastor Jörgen Sonntag als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel;
- am 6. Mai 1979 der Pastor Helmut Neiß als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;
- am 13. Mai 1979 der Pastor Lorenz Kock als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg..

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1979 der Pfarrvikar Helmut Plank, z.Z. in Hamburg-Blankenese, im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese.

Übernommen:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1979 der Pastor Gerd Schmidt, bisher in Nortorf, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 der Militärpfarrer Detlef Ostkamp, bisher Evangelischer Standortpfarrer Itzehoe von Itzehoe nach Wentorf als Evangelischer Standortpfarrer Wentorf.

Pfarrstellenverzicht:

- Pastor Gerhard Bodammer, bisher in Pinneberg, hat auf die Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg, verzichtet (1. Mai 1979).

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Juni 1979 der Pastor Erich Maatz in Hamburg-Eimsbüttel;
- zum 1. Juni 1979 der Pastor Gerd Juhl in Hamburg Rissen;
- zum 1. Juni 1979 der Pastor Heinrich Rejahl in Münsterdorf;
- zum 1. Juli 1979 der Propst a. D. Pastor Gerhard Troeder in Schobüll;
- zum 1. Juli 1979 der Pastor Hans Ingwers in Kleinbrodersby;
- zum 1. Juli 1979 der Pastor Werner Krabbes in Neustadt (Holst.);
- zum 1. Juli 1979 der Pastor Werner Loebel in Glücksburg;
- zum 1. Juli 1979 der Pastor Gerhard Richter in Kiel-Holtenau.

Verstorben im Amt:

- Pastor Owe Mattsen Schmidt, bisher in Hamburg-Lohbrügge, am 2. Mai 1979 in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
